

Häufig gestellte Fragen zur Anwendung der
VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu)
Stand 1. Januar 2018

Die hier zusammengestellten Fragen zur Anwendung der VwV-Z-Feu soll für alle Beteiligten die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens erleichtern.

Sofern Ihre Frage hier nicht aufgeführt ist, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle, die Ihnen gerne behilflich ist und ggf. die Ergänzung dieses Fragenkatalogs veranlasst.

Wann soll die Bewilligungsstelle über eine Beschaffungsmaßnahme informiert werden?

Der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle ist bei Baumaßnahmen und bei Fahrzeugbeschaffungen nach Nr. 6.2 der VwV-Z-Feu rechtzeitig zu beteiligen. Der feuerwehrtechnischen Beamten sollte bereits über die ersten Vorplanungen informieren werden, damit auch die Bewilligungsstelle in der Lage ist, ihren Aufgaben nachzukommen. Es wird empfohlen, das Ergebnis des Fachgespräches in einem Vermerk festzuhalten.

Können Zuwendungen nach der VwV-Z-Feu bewilligt werden, wenn ein Vorhaben bereits begonnen wurde?

Nach Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Dies gilt unter anderem nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt.

Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung nachträglich zulassen, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete. Die Entscheidung ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über den Zuwendungsantrag zu treffen und in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Dabei ist in einem begünstigenden Teil-, Vor- oder Zwischenbescheid festzustellen, dass der Beginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist, der Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und bei Baumaßnahmen auch eine Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet. In diesen Bescheid sind die bereits erforderlichen Nebenbestimmungen aufzunehmen (z. B. Auflagen zur Vergabe).

Was ist bei der Förderung von Mannschaftstransportwagen (MTW) zu beachten?

Eine Förderung sollte von den Bewilligungsstellen nur in Betracht gezogen werden, wenn ein unabwiesbarer fachlicher Bedarf für den MTW besteht. Dies wird insbesondere bei kleineren Gemeinden gegeben sein, in denen der MTW bei Einsätzen zum Transport von Mannschaft und Geräten einsatztaktisch notwendig ist und ggf. ergänzend im Bereich der Jugendfeuerwehr und Feuerwehrmusik nicht wegzudenken ist.

Können Zuwendungen auch für Leasing-Verträge von Feuerwehrfahrzeugen gewährt werden?

Nein. In der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 23 LHO werden Zuwendungen erläutert bzw. abgegrenzt. Nach Nr. 1.3 der VV zu § 23 LHO sind u. a. Entgelte aufgrund von Verträgen (also auch Miet-/Leasingverträge) keine Zuwendung.

Welche allgemeinen Regeln der Technik müssen beachtet werden?

Normen des Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen im DIN für Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -häuser sowie die Technischen Baubeschreibungen für nicht durch das DIN genormte Feuerwehrfahrzeuge des Innenministeriums Baden-Württemberg (Gerätewagen-Transport GW-T; Vorausrüstwagen VRW und Mannschaftstransportwagen MTW)

Sind Abweichungen von Fahrzeugnormen möglich?

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen nach Nummer 4.2 VwV-Z-Feu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien, entsprechen. In besonders gelagerten Fällen kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendungssicherheit nachgewiesen wird (z.B. durch ein Sicherheitstechnisches Gutachten) und wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

In den Zuwendungsanträgen zur Festbetragsfinanzierung und zur Anteilsfinanzierung ist nach Nummer 6.3.5 VwV-Z-Feu anzugeben, ob eine Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 VwV-Z-Feu beantragt wird. Eine beantragte Ausnahme ist genau zu bezeichnen.

Die Bewilligungsstellen prüfen unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Beamten die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen und halten die Bewertungen (insbesondere zu beantragten Ausnahmen nach Nummer 4.2 Satz 3 sowie zu beantragten Förderungen nach Nummer 5.3 und Nummer 5.5) im Vordruck „Fachtechnische Bewertung durch den Kreis- oder Bezirksbrandmeister“ fest.

Eine eventuelle Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 ist im Zuwendungsbescheid genau zu bezeichnen. Dabei muss die Zustimmung des Innenministeriums vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Was sollten Antragsteller und Bewilligungsstellen bei Maßnahmen beachten, die eine Förderung nach der VwV-Z-Feu und dem Ausgleichstock erhalten sollen?

Die Antragsteller geben in den Zuwendungsanträgen an, ob für die Maßnahme auch eine Förderung aus dem Ausgleichstock beantragt wird oder nicht (Nummer 5.3 Zuwendungsantrag Festbetragsfinanzierung, Nummer 7.3 Zuwendungsantrag Anteilsfinanzierung). Die Ausgleichstockförderung kann die Fachförderung nach der Z-Feu grundsätzlich nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Eine gesicherte Finanzierung der Fachförderung ist deshalb Voraussetzung für eine positive Entscheidung über Investitionshilfeanträge aus dem Ausgleichstock. Diese Voraussetzung sehen die Verteilungsausschüsse für die Ausgleichstockförderung bei den Regierungspräsidien dann als erfüllt an, wenn vor der Entscheidung über Investitionshilfeanträge aus dem Ausgleichsstock ein Bewilligungsbescheid nach der VwV-Z-Feu erteilt ist. Alternativ kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Nr. 1.2.2 der VV zu § 44 LHO für die Fachförderung nach der VwV-Z-Feu erteilt werden, die aber gleichzeitig die Aussage enthalten muss, zu welchem späteren Zeitpunkt die Fachförderung voraussichtlich gewährt werden wird.

Die Bewilligungsstellen sollten dies bei ihren Entscheidungen über eine Fachförderung nach der VwV-Z-Feu berücksichtigen und schon im Vorfeld ihrer Entscheidungen mit dem zuständigen Regierungspräsidium die Förderfähigkeit von Vorhaben leistungsschwacher Gemeinden aus dem Ausgleichstock dem Grunde nach und in zeitlicher Hinsicht klären. Auch die Gewährung der Fachförderung zu einem späteren Zeitpunkt ist entsprechend abzustimmen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass leistungsschwachen Gemeinden für Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwesens in demselben Haushaltsjahr sowohl Fördermittel nach der VwV-Z-Feu als auch aus dem Ausgleichstock bewilligt werden können, soweit im Übrigen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Investitionshilfe nach der VwV Ausgleichstock gegeben sind.

Auch die Gewährung der Fachförderung zu einem späteren Zeitpunkt ist entsprechend abzustimmen.

Kann der jährliche Pauschalbetrag von 90 Euro auch für Angehörige der Musikabteilung gewährt werden?

Für Angehörige der Musikabteilung wird der jährliche Pauschalbetrag von 90 Euro gewährt, wenn sie gleichzeitig der Einsatzabteilung angehören. Gehören sie nur der Musikabteilung an, kann der jährliche Pauschalbetrag nicht gewährt werden.

Welche Gemeinde erhält den jährlichen Pauschalbetrag, wenn ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilungen verschiedener Gemeindefeuerwehren angehört?

Nach Nummer 5.2.2.1 Satz 3 erhält jede Gemeinde den jährlichen Pauschalbetrag, sofern ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilungen verschiedener Gemeindefeuerwehren angehört.

Kann für Angehörige der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr der Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.2.2 neben dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.2.1 gewährt werden?

Ja. Der jährliche Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.2.2 in Höhe von 1.000 Euro wird anstelle der Zuwendungen für Investitionen nach den Nummern 5.2.1 und 5.3 gewährt.

Der jährliche Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.2.1 in Höhe von 90 Euro wird für die örtliche Ausbildung, die Dienstkleidung, etc. gewährt und kann damit daneben gewährt werden.

Gibt es für die Gewährung des Pauschalbetrags nach Nummer 5.2.2.3 für Angehörige der Abteilung Jugendfeuerwehr eine Altersgrenze?

Nein. Von einer Altersgrenze wurde abgesehen, damit auch Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr uneingeschränkt gefördert werden können. Voraussetzung für die Gewährung des Pauschalbetrags ist damit die Zugehörigkeit zur Abteilung Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsdiensten.

Was ist die Folge, sofern vergaberechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden?

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind als Auflage Bestandteil des Zuwendungsbescheides nach der VwV-Z-Feu. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind deshalb die maßgebenden vergaberechtlichen Vorschriften der Nr. 3 ANBest-K zu beachten.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften berührt die Rechtswirksamkeit des Bescheids nicht. Vielmehr kommt nur eine Rücknahme des Zuwendungsbescheides in Betracht. Maßgebend dafür ist § 49 Abs. 3 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, zurückgenommen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt. Dies trifft bei der Nichtbeachtung von vergaberechtlichen Bedingungen zu. Von der Bewilligungsbehörde ist dabei in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit der Zuwendungsbescheid zurückzunehmen ist. Vor der Rücknahme des Zuwendungsbescheides ist der Zuwendungsempfänger nach § 28 Abs. 1 LVwVfG anzuhören.

Zur Erstattung und Verzinsung zurückzufordernder Beträge wird ergänzend auf Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung verwiesen.

Wie muss die Verwendung der Zuwendung nachgewiesen werden?

Die Verwendung der Zuwendung ist mit den auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Fachthemen / Recht, Organisation und Hinweise / Verwaltungsvorschriften / VwV-Z-Feu abgelegten Vordrucken nachzuweisen. Ergänzend sind Unterlagen vorzulegen, die im Zuwendungsbescheid konkret aufgeführt werden.

Wer kann Abnahmen an Feuerwehrfahrzeugen nach VwV-Z-Feu durchführen

Qualifizierte Sachverständige einer unabhängigen Prüforganisation. Dabei muss der Sachverständige einerseits für das Kraftfahrzeugwesen besonders ausgebildet bzw. amtlich anerkannt sein (z.B. Fahrzeug-TÜV). Andererseits müssen sie über besonde-

re Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerwehrfahrzeugtechnik, der -gerätetechnik und über entsprechende Erfahrung verfügen sowie mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Normen etc. vertraut sein. Sie prüfen Fahrzeuge, Einrichtungen und Beladung und dokumentieren dies in einem Gutachten. Sachverständige sind z. B. die Technischen Überwachungs-Vereine.

Ist der Abnahmebericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation auch beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugen vorzulegen?

Ja.

Was versteht man unter den Begriffen Einsatzleitplatz, Aufnahmeplatz und Notplatz nach Ziffer 4 der Anlage?

Einsatzleitplätze sind Bedienplätze, die alle informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen enthalten, um Hilfeersuchen und sonstige Aufträge entgegenzunehmen, Einsatzkräfte zu alarmieren, Führungskräfte zu benachrichtigen sowie Einsatzleitungen mit den notwendigen Informationen zu unterstützen.

Abfrageplätze sind Bedienplätze, die informations- und kommunikationstechnische Einrichtungen enthalten, um Hilfeersuchen und sonstige Aufträge entgegenzunehmen. Sie werden bei einem erhöhten Einsatzaufkommen zusätzlich mit Personal besetzt.

Notplatz: Für innere (technische Störungen) und äußere (Großschadenlagen/-Katastrophen) Notlagen soll ein Bedienplatz vorhanden sein, der von den übrigen Bedienplätzen vollkommen unabhängig funktionsfähig ist. Diese Funktionalität kann auch in den Einsatzleitplätzen integriert werden.